

KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRIE UND -PSYCHOTHERAPIE

Die sprechende Medizin wird durch die Anhebung der Gesprächsleistungen gefördert.

ENTWICKLUNG DER TOP-LEISTUNGEN

GOP	Beschreibung	Bewertung ab 1. April in Punkten	Bewertung alt in Punkten
14220	Gespräch, Beratung, Erörterung, Abklärung (Einzelbehandlung)	154	136
14211	Grundpauschale ab Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	185	255
14310	Funktionelle Entwicklungstherapie (Einzelbehandlung)	114	87
14222	Anleitung Bezugs- oder Kontaktperson	119	90
35151	Psychotherapeutische Sprechstunde	462	462
14240	Psychiatrische Betreuung	194	198
35601	Testverfahren, psychometrische	39	28

STRUKTURELLE ÄNDERUNGEN

Kapitel 14 Gebührenordnungspositionen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Bisher gibt es teilweise Unklarheiten darüber, bis zu welchem Versichertenalter Kinder- und Jugendpsychiater die GOP des Kapitels 14 abrechnen können. Die Psychotherapie-Richtlinie des G-BA (§ 1 Absatz 4) und das Psychotherapeutengesetz (PsychThG § 1 Absatz 2) definieren Jugendliche als Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Klarstellung erfolgt die Aufnahme einer Bestimmung in die Präambel des Kapitels 14, dass alle GOP dieses Kapitels für die Behandlung von Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr berechnungsfähig sind, nicht nur die Grundpauschalen.

GOP 14220: Der erste Spiegelstrich des obligaten Leistungsinhaltes der GOP 14220 (Gespräch, Beratung, Erörterung, Abklärung (Einzelbehandlung)) wird angepasst, sodass die GOP u. a. auch bei einem persönlichen ärztlichen Gespräch mit der Bezugsperson berechnet werden kann. Zusätzlich werden die sitzungsbezogenen Abrechnungsausschlüsse zu den GOP 14310 und 14311 gestrichen.

GOP 14222: Die Abrechnung der Grundpauschalen nach den GOP 14210 und 14211 und die Anleitung der Bezugs- oder Kontaktperson(en) nach der GOP 14222 am selben Tag wird ermöglicht, damit Bezugs- und Kontaktpersonen nicht an einem anderen Tag erneut die Vertragsarztpraxis aufsuchen müssen. Bei der Nebeneinanderabrechnung der GOP 14210, 14211 und 14222 ist jeweils eine Kontaktzeit von mindestens 20 Minuten Voraussetzung für die Berechnung der GOP 14222.

GOP 14310 und 14311: Die Abrechnungsausschlüsse in derselben Sitzung zwischen der GOP 14310 (Funktionelle Entwicklungstherapie; Einzelbehandlung) und der GOP 14311 (Funktionelle Entwicklungstherapie; Gruppenbehandlung) werden aufgehoben. Bei der Nebeneinanderabrechnung der GOP 14310 und 14311 ist eine Kontaktzeit von mindestens 30 Minuten Voraussetzung für die Berechnung.

Abschnitt 30.11 Neuropsychologische Therapie gemäß der Nr. 19 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

GOP 30930: In der GOP 30930 (Krankheitsspezifische neuropsychologische Diagnostik mittels Testverfahren) werden die Punktzahlbergrenzen analog Abschnitt 35.3 angehoben und die Altersklassen angepasst (alt: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 990 Punkte und ab Beginn des 19. Lebensjahres 651 Punkte, neu: bis zum vollendeten 21. Lebensjahr 1.636 Punkte und ab Beginn des 22. Lebensjahres 1.092 Punkte).

Die GOP 30930 enthielt bislang keine Anmerkung zur grundsätzlichen Delegierbarkeit der Leistung. Daher erfolgt eine entsprechende Anpassung der GOP 30930 durch Aufnahme einer Anmerkung analog zu den Leistungen in Abschnitt 35.3, die eine grundsätzliche Delegierbarkeit der Leistung, mit Ausnahme der Indikationsstellung, der Bewertung bzw. der Interpretation und schriftlichen Aufzeichnung, ermöglicht.

GOP 30931: Da die Durchführung der probatorischen Sitzung gemäß der GOP 30931 als Doppelsitzung fachlich sinnvoll sein kann, wird diese Möglichkeit im fakultativen Leistungsinhalt vorgesehen sowie die Abrechnungsbestimmung „je vollendete 50 Minuten“ aufgenommen.

GOP 30930 und 30931: Es erfolgt eine Anpassung in Anhang 3 zum EBM mit Kennzeichnung der GOP 30930 und 30931 als Leistungen der fachärztlichen Grundversorgung.

Kapitel 35 Leistungen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie)

GOP 35140 bis 35142: Die biographische Anamnese (GOP 35140), vertiefte Exploration (GOP 35141) sowie der Zuschlag für die Erhebung ergänzender neurologischer und psychiatrischer Befunde (GOP 35142) waren bislang nicht neben der probatorischen Sitzung (GOP 35150) berechnungsfähig. Die Durchführung der Leistungen in unmittelbarer zeitlicher Abfolge kann jedoch indiziert sein. Daher werden die entsprechenden sitzungsbezogenen Abrechnungsausschlüsse aufgehoben und die Arzt-Patienten-Kontaktzeit im Falle einer Nebeneinanderberechnung erhöht.

Abschnitt 35.2.2: Bei den tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapien als Gruppentherapien gemäß den GOP 35503 bis 35509 (Kurzzeittherapie) und 35513 bis 35519 (Langzeittherapie) beträgt die Mindestdauer einer Sitzung 100 Minuten. Anders als bei der verhaltenstherapeutischen Gruppe durfte die Sitzungsdauer bislang nicht halbiert werden. Bei bestimmten Patientengruppen kann eine kürzere Sitzungsdauer indiziert sein. Daher wird eine erste Anmerkung in die Abrechnungsbestimmungen der genannten GOP, die eine Halbierung der Sitzungsdauer ermöglicht, analog zur verhaltenstherapeutischen Gruppentherapie aufgenommen.

Abschnitt 35.3: In der ersten Bestimmung zum Abschnitt 35.3 EBM wird geregelt, bis zu welcher Gesamtpunktzahl psychodiagnostische Testverfahren je Behandlungsfall berechnungsfähig sind. Die Altersgrenze, bis zu der das höhere Punktzahlvolumen abgerechnet werden darf, wird auf das vollendete 21. Lebensjahr angehoben.